



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/131-PMVD/2020

24. August 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juni 2020 unter der Nr. 2503/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verhaltensauffällige Offiziere“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nein. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten umfangreichen Erhebungen haben keinen Verdacht einer Pflichtverletzung eines Angehörigen des Bundesheeres ergeben, der eine Dienstenthebung gemäß § 40 Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014, erfordern würde.

Zu 1a:

Entfällt.

Zu 2 und 3:

Besteht bei „Verhaltensauffälligkeit“ der Verdacht einer Pflichtverletzung, wird ein Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG) durchgeführt, Kommandantenverfahren oder Disziplinaranzeige. Bei Verhaltensauffälligkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben stehen, wird eine sogenannte Dienstfähigkeitsuntersuchung durch die hierfür befugte Dienstbehörde angeordnet, die auch die mentale Komponente beinhaltet. Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung hat der Disziplinarvorgesetzte eine Strafanzeige oder eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Unmittelbare Sicherungsmaßnahmen nach dem HDG 2014 sind die (vorläufige) Dienstenthebung nach den §§ 40 ff HDG 2014 und die vorläufige Festnahme nach den §§ 44 f HDG 2014.

Zu 4:

Das Beschwerderecht ist in §§ 12 ff der Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979, geregelt. So steht jedem Soldaten das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befugnisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren. Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechtes sind die ordentliche und die außerordentliche Beschwerde. Die ordentliche Beschwerde ist an den zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten, die außerordentliche Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) zu richten. Ordentliche Beschwerden sind grundsätzlich beim Einheitskommandanten mündlich oder schriftlich einzubringen, Beschwerden von Offizieren bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten. Die Beschwerde gegen den Einheitskommandanten oder den zur Beschwerdeerledigung zuständigen Vorgesetzten kann beim nächsthöheren Vorgesetzten eingebracht werden, oder ist an diesen weiterzuleiten. Die Beschwerde ist durch den für die Erledigung zuständigen Vorgesetzten oder durch von ihm betraute Organe zu prüfen und zu erledigen. Dies bedeutet, dass zuerst der beschwerderelevante Sachverhalt erhoben und eine Niederschrift mit dem Beschwerdeführer aufgenommen wird. Anschließend wird geprüft, ob ein den Beschwerdeführer betreffender Mangel oder Übelstand vorliegt, oder in dessen dienstliche Befugnisse eingegriffen wurde. Die Beschwerde wird mit schriftlicher Erledigung abgeschlossen, in der über die Berechtigung abgesprochen wird. Mängel und Übelstände sind durch den zuständigen Vorgesetzten abzustellen. Die Einbringungsfrist läuft vom Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes bis sieben Tage nach dessen Kenntnis, wobei Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Tage und Tage des Postenlaufes nicht in die Frist einzurechnen sind. Den Sachverhalt bei außerordentlichen Beschwerden erhebt die PBHK selbst oder betraut das Ressort mit der Erhebung. Sie prüft den Sachverhalt und beschließt Empfehlungen über die Erledigung der außerordentlichen Beschwerden. Die Erledigung der außerordentlichen Beschwerde erfolgt durch die Bundesministerin für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der PBHK. Beschwerden über ärztliche Betreuung werden ebenfalls durch die Bundesministerin für Landesverteidigung einer Erledigung zugeführt. Nicht unerwähnt möchte ich jedoch lassen, dass auch Beschwerden bei der Volksanwaltschaft im Sinne der Bestimmung des Art. 148a B-VG möglich sind.

Mag. Klaudia Tanner

